

EnBW Windkraftprojekte GmbH · Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart



Kreis Siegen-Wittgenstein
Fachservice Bauen und Wohnen
z. H. Herrn Becher
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon 0711 289-48686
Telefax 0711 289-48710

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
HRB 744264

Baden-Württembergische Bank
BLZ 60050101
Konto 8598208
USt.-IdNr. DE 268920530
IBAN: DE93 6005 0101 0008 5982 08
SWIFT/BIG: SOLADEST600

Name: Thomas Niemz
Bereich: Projektentwicklung Windenergie
Telefon: 0711 289 - 48728
Telefax: 0721 289 - 48710
E-Mail: t.niemz@enbw.com

Geschäftsführer: Andreas Pick,
Franc Schütz

**Windparkplanung in Freudenberg –
Antrag auf Sofortvollzug für die Genehmigung des Windparks Kuhlenberg**

27. März 2018

Sehr geehrter Herr Becher,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die sofortige Vollziehung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzuordnen.

Zur Begründung führen wir aus:

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt und daher von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Im hier vorliegenden Fall des Windparks Kuhlenberg liegt die sofortige Vollziehung der beantragten Genehmigung sowohl im öffentlichen, als auch in unserem überwiegenden Interesse. Beide Vollzugsinteressen überwiegen die Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zunächst im öffentlichen Interesse:



Nach § 1 Abs. 1 Erneuerbare Energie Gesetz 2017 (EEG 2017) ist es Zweck des Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt das EEG 2017 das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms daher 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 55 bis 60 Prozent betragen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch in unserem überwiegenden Interesse, weil ansonsten die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gefährdet ist:

Das EEG 2017 führt zu einer grundlegenden Änderung des Förderregimes der erneuerbaren Energien. Die staatlich festgelegten Vergütungssätze wurden abgeschafft und die Förderhöhe wird nun in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Im Laufe der bereits abgelaufenen Ausschreibungen kam es zu einer deutlichen Absenkung der Gebotspreise in jeder Ausschreibungsrunde. Jeder Zeitverzug bedeutet daher eine deutliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit, die ggf. eine vollumfängliche Neubewertung des Projektes bedeuten würde.

Außerdem sieht § 36 e Abs. 1 EEG 2017 vor, dass der Zuschlag 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind, erlischt. Damit sieht das Gesetz eine Realisierungsfrist vor, die die Bundesnetzagentur nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 auf Antrag des Bieters einmalig verlängern kann, wenn gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist (Nr. 1) und die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angeordnet worden ist (Nr. 2).

Die 30-monatige Realisierungsfrist bedeutet –auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist– erhebliche wirtschaftliche Einbußen, da sich die Dauer des Förderanspruchs um den Zeitraum der Verspätung verkürzt.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Pönalen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Onshore-Windprojekte innerhalb von zwei Jahren nach dem Zuschlag realisiert werden. Liegen zwischen der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags und der Inbetriebnahme mehr als zwei Jahre, werden Strafzahlungen fällig.

Vor diesem Hintergrund ist die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung von besonderer Bedeutung.



Ferner gibt es bereits eine befristete Netzanschlussreservierung für die einzuspeisenden Kapazitäten für den Windpark Kuhlenberg. Sollte sich der Bau über die in der Reservierung festgesetzte Frist verzögern, sind der Netzanschluss und die Einspeisung in das Netz nicht mehr gesichert.

Dem zuvor genannten schwerwiegenden öffentlichen und privaten Vollzugsinteressen steht ein allenfalls sehr geringes Suspensivinteresse möglicher Kläger gegenüber.

Sollten Sie für Ihre Entscheidung ergänzende Angaben brauchen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen und ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EnBW Windkraftprojekte GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. Niemz', with a long horizontal flourish extending to the right.

i. V. Thomas Niemz
Projektleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. Egner', with a long horizontal flourish extending to the right.

i. V. Torsten Egner
Projektleiter